



MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG
KANTON BERN



Herzlich willkommen

Regionale Vernetzung im Frühbereich, Interlaken Brienz Oberhasli

31. Oktober 2023

Regionale Vernetzung im Frühbereich

- Eine von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern



Regionale Vernetzung im Frühbereich

Regionen Interlaken Brienz Oberhasli:

03.06.2015	Kickoff
08.03.2016	Marktstand
01.11.2016	Frühe Förderung und Erreichbarkeit
06.06.2017	Datenschutz
21.08.2018	Integration von Familien
11.09.2019	Kinder von Eltern mit einer psychischen Belastung
25.05.2021	Mediengebrauch im Frühbereich
05.12.2022	Strukturierter Spaziergang in Interlaken



Organisatorisches

- Dokumentation der Veranstaltungen auf www.mvb-be.ch
unter Angebot Fachpersonen: Regionale Vernetzung im Frühbereich
- Entschädigung für selbständigerwerbende Fachpersonen



Aktuelles





Früherkennung von Kindeswohl- gefährdung im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

Barbara Meili, wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundlagen & Angebotsplanung
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt (KJA)





Wer schaut hin?

- Kleine Kinder sind besonders stark von ihren Bezugspersonen abhängig
- Vor dem Eintritt ins Schulsystem haben nicht alle Kinder regelmässig Kontakt «nach aussen»
- Frühe stressreiche Erfahrungen (wie Vernachlässigung oder Misshandlung) können lebenslange Vulnerabilität nach sich ziehen

...deshalb brauchen Sie, um genau hinzuschauen!

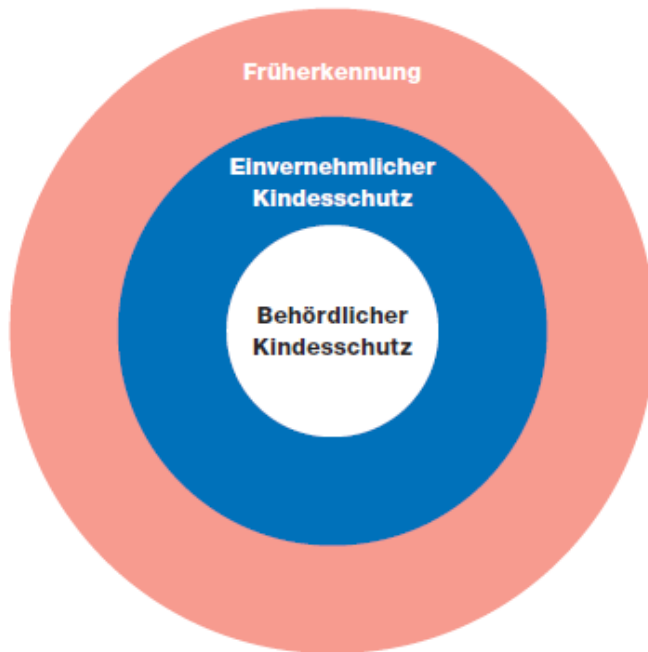
Wann ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Gefährdung des Kindeswohles besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

Gefährdungsformen:

- Vernachlässigung
- Psychische Gefährdung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch

Konzept des umfassenden Kindesschutzes



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen

Einvernehmlicher Kindesschutz

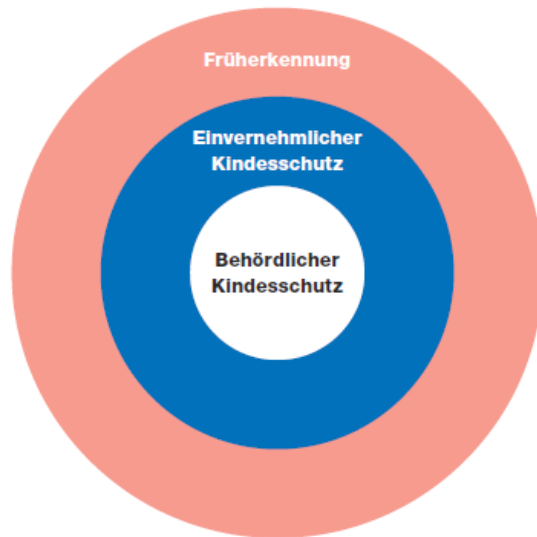
Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation

Behördlicher Kindesschutz

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen können oder wollen

Kindesschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit

16. November 2023



Früherkennung

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
- Hebammen, Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

Einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

Behördlicher Kindesschutz

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Übergeordnete Fachberatung: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Erziehungsberatung, Kinderschutzgruppe Inselspital, Fil rouge, KESB



Ziele der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Gezielte und frühzeitige Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind
 - Angemessene und koordinierte Hilfeleistungen für die Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung
 - Kompetenzen der Sorgeberechtigten stärken, damit einschneidendere Massnahmen verhindert werden können
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung als wichtige Handlungsmaxime im Kinderschutz





Ausgangslage für Tätigkeiten des KJA

- Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Umsetzung der Massnahme «Stärkung der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich» unter der Leitung des KJA (2013-2016)
- Anschliessend Pilotprojekt mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern zur Früherkennung im Schulkontext (2015-2016)
- Interdirektionaler Vertrag zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)



Drei Kernelemente des Projekts «Früherkennung im Frühbereich»

1. Fachliche Grundlagen für Fachpersonen im Frühbereich

- **Arbeitshilfen:** Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem, Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens gemäss Ampelsystem

2. Schulung zu den Arbeitshilfen

- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- *Zusätzlich* Sensibilisierungsveranstaltungen

3. Fachspezifische Beratung für Fachpersonen im Frühbereich (Coaching)

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen, die eigene professionelle Verantwortung zu tragen



Zielgruppen der kantonalen Angebote

Hauptzielgruppen:

- Ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen (Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung)
- Leitungspersonen aus Kitas und Tagesfamilienorganisationen
- Spielgruppenleitende und Tageseltern

Die Angebote sind offen für weitere interessierte Fachpersonen aus dem Frühbereich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch> > umfassender Kinderschutz > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

 **Kanton Bern**
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

Ziel und Zweck des Factsheets
Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam gefälltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

Definition und Ziel des Kinderschutzes	Kindeswohl – was ist das?
Der Kinderschutz ist vor allem Begriffsklärung über den Kinderschutz als Teil der Förderung einer präventiven Erziehung des Kindeswohls, nicht vorwiegend reaktive Massnahmen (Strafverfolgung und Schadensbegrenzung nach Verbrechen).	Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller bestmöglichen Lebensverhältnisse, von dem Kind aus der gesunden Erziehung zu verstehen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, soziale Gerechtigkeit, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher, sexueller Gewalt, unzureichender Zuwendung, Liebe und Anerkennung, Missbrauch von Autorität, Vernachlässigung oder Bestrafungen und dem eigenen Lebensverhältnis.

Kindeswohlgefährdung	Gefährdungsformen
Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann, wenn ernsthaftes Leid nicht verhindert wird, in rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach allen Umständen die eventuelle Möglichkeit einer Beseitigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes voraussetzbar ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit nicht erkennbar ist. Überschuldung sind die Ursachen der Gefährdung. Ein Hinweis in dem Anliegen oder in anderen Personen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.	<p>Sexualmissbrauch Schwierigkeiten sexueller Natur (Unwohlsein oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Schutz vor Gefahren) und Umgang (vorwiegend) gefährlich, erniedrigend und wunden Erziehung.</p> <p>Psychische Gefährdung Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Vernachlässigung, Demütigung, Unterdrückung, Misshandlung, Demütigung, Vernachlässigung, Isolation oder Vernachlässigung. Das Misslingen elementarer Pflichten sind die bestimmende Ursache von Kindern in verschiedenen Ebenen (Körper, Geist, Seele) von psychischer Gefährdung.</p> <p>Körperliche Misshandlung Schläge und andere gewalttätigen Handlungen oder Verletzungen, Missbrauch, Vernachlässigung sexueller Gefährdung.</p> <p>Emotionaler Misshandlung Jede bewusste Vernachlässigung mit einer körperlichen, aber nicht nur materieller, sondern auch einer emotionalen, oder die das Kind aufgrund von Unterlegenheit nicht widerstehen können kann.</p>

Regelwerk: Art 105, Bundesgesetz über die Erziehung, den Schutz und die Betreuung des Kindes, Bern, 8. Juli 2003

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz | 5. Auflage Februar 2020

Factsheet Kinderschutz

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre) Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt





Kontakt

Barbara Meili
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
barbara.meili@be.ch
+41 31 636 05 38

www.kja.dij.be.ch



MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG
KANTON BERN
CENTRE DE PUÉRICULTURE
CANTON DE BERNE



Fachcoaching in Kindesschutzfragen – ein Angebot für Fachpersonen im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

31. Oktober 2023 | Aline Schulthess

Wer wir sind

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern ist eine Fachstelle im Bereich der frühen Kindheit.

Wir erbringen im Auftrag der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene kostenlose Dienstleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren.

Zentral organisiert sind wir mit über 270 Beratungsstellen im ganzen Kanton Bern in der Nähe unserer Kunden und Partner vertreten.



Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



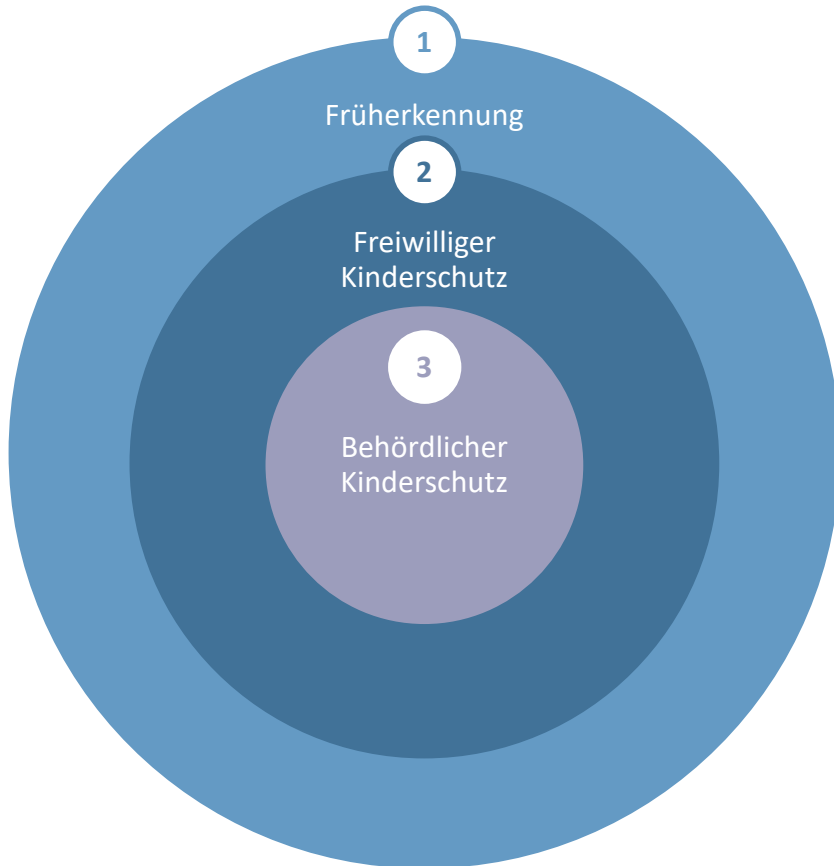
Im Zentrum unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.



Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern.



Akteure des umfassenden Kinderschutzes



1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kinderschutz: Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett, Kita-leitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kinderschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

3. Behördlicher Kinderschutz

Unser Auftrag zur Früherkennung

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen **Entwicklung gefährdet** sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen **Unterstützungsmassnahmen einzuleiten**.



Unser Auftrag zur Früherkennung

Unsere Umsetzung zur Früherkennung und Frühintervention bei möglicher Kindeswohlgefährdung

1. Anwendung **Einschätzungshilfen** zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung
2. Etablierung **4-Augen-Prinzip** und Regelung interner Abläufe, Zuständigkeiten



Unser Auftrag zur Früherkennung

3. Verbindlicher Beratungsprozess mit Eltern im Rahmen des freiwilligen Kindesschutz:

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und Fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtberatungsstellen, Psychiatrische Dienste), interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung des Hilfeplans

4. Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern:

- bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder mangelnder Kooperationsfähigkeit erfolgt der Übergang zum behördlichen Kindesschutz



Unser Präventionsauftrag im Speziellen



Beratungen im Rahmen von behördlichen Kinderschutzmassnahmen

Wir beraten und unterstützen
Eltern auch im Auftrag von Behörden
(KESB, Sozialdienste)



Fachcoaching und Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Die **Fachberatung** bei Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich erbringen wir im Auftrag des kantonalen Jugendamtes.

Das **kostenlose Schulungs- und Coachingangebot zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** ist Bestandteil der Massnahmen zur Stärkung des umfassenden Kindesschutzes aus dem Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern.

Es richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.

Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung und Einschätzung von Auffälligkeiten **reflektieren** und **objektivieren**
- Verantwortung teilen, **Handlungssicherheit** stärken
- **Vorgehensmöglichkeiten** erarbeiten
- Bei Bedarf **gemeinsame Vorbereitung eines Gesprächs mit den Eltern** und **Unterstützung bei der Durchführung des Gesprächs.**
Ziel des Gesprächs: Motivation der Eltern Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen

⇒ Beitrag zur Stärkung des freiwilligen Kindesschutzes leisten



Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Kontakt Deutsch

Per Mail: kindesschutz@mvb-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 26 26

Kontakt Französisch

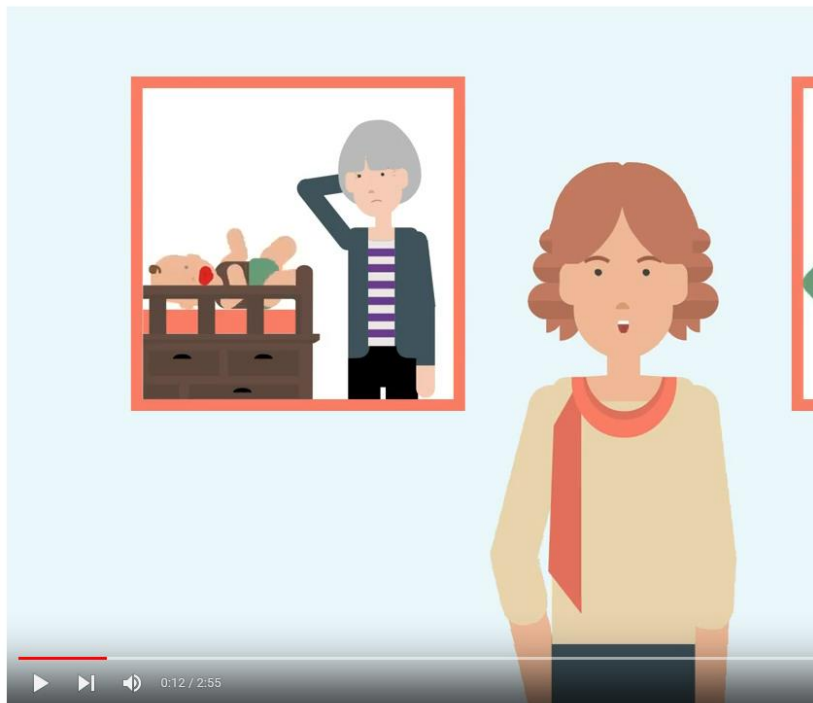
Per Mail: protection_enfance@cp-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 27 27

Rückruf innert 1 Arbeitstag zur Vereinbarung eines Coaching-Termins.



Fachcoaching in Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich

Erklärvideo Fachcoaching



Coaching in Kindesschutzfragen

↔ Nicht gelistet

 **Kanton Bern**
1230 Abonnenten

Abonnieren



Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Schulungsangebote für verschiedene Zielgruppen

- Sensibilisierungsschulungen «Kindeswohl und Kinderschutz» für **Spielgruppenleiter:innen, Tageseltern, Logopädinnen und weitere Fachpersonen im Frühbereich**
- Schulungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für **Kita-Leitende und Leitungspersonen, Vermittler:innen in Tagesfamilienorganisationen**
- Schulungen Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in Schwangerschaft und Wochenbett für **ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett**



Angebote für Fachpersonen im Frühbereich

Weitere Informationen und Schulungsdaten

www.mvb-be.ch/kindesschutz



 Beratung ▾

Häufige Fragen und Antworten ▾

Shop

Über uns ▾

Angebot Fachpersonen ▾

Angebot Fachpersonen

Coaching in Kindesschutzfragen

Hausbesuchsangebot plus >

Zusammenarbeit und Übergaben >

Regionale Vernetzung >

Kostenlose Beratung für
Eltern und Bezugspersonen
von Kindern ab Geburt bis 5
Jahre.

 Angebote und Termine finden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Freiwilliger Kinderschutz



Vorrang des freiwilligen Kindesschutzes

- Art. 302 Abs. 3 ZGB

Verpflichtung der Eltern, in geeigneter Weise mit der Schule und mit der öffentlichen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zivil- und strafrechtlicher Kindesschutz kommen *subsidiär* dann in Betracht, wenn freiwilliger Schutz nicht genügt, um einem Schutzbedürfnis nachzukommen.

Freiwilliger Kindesschutz

- Einvernehmlich vereinbarter Kindesschutz
- Voraussetzung: Kooperation der Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigten sind fähig und willens, fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen und besitzen genug Ressourcen, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen
- **Höhere Akzeptanz bei den Betroffenen → Voraussetzung für Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahme**

Freiwilliger Kinderschutz

- Voraussetzung: Akute Kindeswohlgefährdung ist ausgeschlossen
- Sorgeberechtigten zeigen Problemazeptanz und Veränderungsbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Ressourcen zur Problemlösung sind vorhanden
- Vereinbarungsbereitschaft und –fähigkeit

Freiwilliger Kinderschutz

- **Zugangswege:**
 - Eltern, Kinder und Jugendliche melden sich freiwillig direkt beim zuständigen Sozialdienst
 - Mit Einwilligung der Eltern melden sich Fachpersonen direkt beim zuständigen Sozialdienst

Freiwilliger Kinderschutz

- Indikation
- Bedarfsabklärung
- Sozialdienst vermittelt die gewünschte Leistung
- Erstgespräch zur Auftragsklärung
- Sozialdienst stellt Antrag an Kantonales Jugendamt für freiwillige stationäre oder ambulante Massnahmen
- Vernetzungsarbeit zu Fachstellen (Informationsaustausch nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten)

Leistungskatalog KFSG

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

- **Einvernehmlich stationäre Leistungen:**
 - Unterbringung in stationären Einrichtungen
 - Unterbringung in Pflegefamilien (Dauer, Wochenende und Ferien)
- **Einvernehmlich ambulante Leistungen:**
 - Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF)
 - Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts
 - Intensivbegleitung in der Familie (IBF)
 - Sozialpädagogische Tagesstruktur (SPT)
 - Ambulante Nachsorge

Vom freiwilligen zum behördlichen Kinderschutz

- Rückzug der Sorgeberechtigten nach anfänglicher Kooperationsbereitschaft
- Fehlende Motivation zur Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern
- Wenn nötig Kontaktaufnahme mit KESB zur Sicherstellung des Kindeswohls



Kanton Bern
Canton de Berne



Behördlicher Kinderschutz

Ein kurzer Überblick

Dr. iur. Tim O. Köbrich
Vizepräsident KESB Oberland Ost

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

- Bundesrechtliche Grundlagen (im ZGB) in Kraft seit 01.01.2013
- Das neue Recht ersetzte das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907
- Aus den rund 1400 Vormundschaftsbehörden wurden etwa 150 regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Politisch und fachlich der kleinste gemeinsame Nenner (Art. 440 ZGB):
 - ¹ Die **Erwachsenenschutzbehörde** ist eine **Fachbehörde** [„autorité interdisciplinaire“ bzw. „autorità specializzata“]. Sie wird von den Kantonen bestimmt.
 - ² Sie fällt ihre Entscheide mit **mindestens drei Mitgliedern**. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.
 - ³ Sie hat auch die Aufgaben der **Kindesschutzbehörde**



KESB im Kanton Bern

- KESB als gerichtsähnliche Justizbehörde, bestehend aus Behörde (min. drei Mitglieder), sozialjuristischer Dienst, Revisorat und Kanzlei
- Elf kantonale sowie eine burgerliche KESB
- KESB Oberland Ost ist zuständig für 28 Gemeinden auf 1228.93 km² mit zusammen 47'811 Einwohnern (Stand: 2021)
- KESB im Kanton Bern ist 365 Tage im Jahr 24 h erreichbar (via Polizei-Notruf: ☎ 117)

Kindeswohl

Unbestimmter Rechtsbegriff (unterliegt dem weltanschaulichen Wandel):

Das Kindeswohl umfasst alle Aspekte der Entwicklung eines Kindes.

Dazu gehören grundlegende Aspekte wie ausreichende Ernährung, ein Dach über dem Kopf, wettergerechte Kleidung, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, Verbindlichkeit in den Beziehungen, soziale Kontakte, Sicherheit und Förderung.



Gefährdung des Kindeswohls

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann vor, wenn:

„das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre.“

Urteil des Bundesgerichts 5C.258/2006 vom 22. Dezember 2006, E. 2.1.



Wie erhält die KESB Kenntnis von hilfsbedürftigen Personen?

- Selbstmeldungen
- Meldungen aus dem Familienkreis, Nachbarn, Gotte/Götti, Freunde etc.
- Meldungen der Schule / Kindergarten / Kita / Vereine (*Meldepflicht*)
- Polizeimeldungen (*Meldepflicht*)
- Sozialdienste (*Meldepflicht*)
- Fachstellen (z.B. MVB, Opferberatungsstellen, Pro Senectute) (*Meldepflicht*)
- Spitäler (*Meldepflicht bzgl. FU*)



Melderechte

Art. 314c ZGB

¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Meldepflichten

Art. 314d ZGB

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

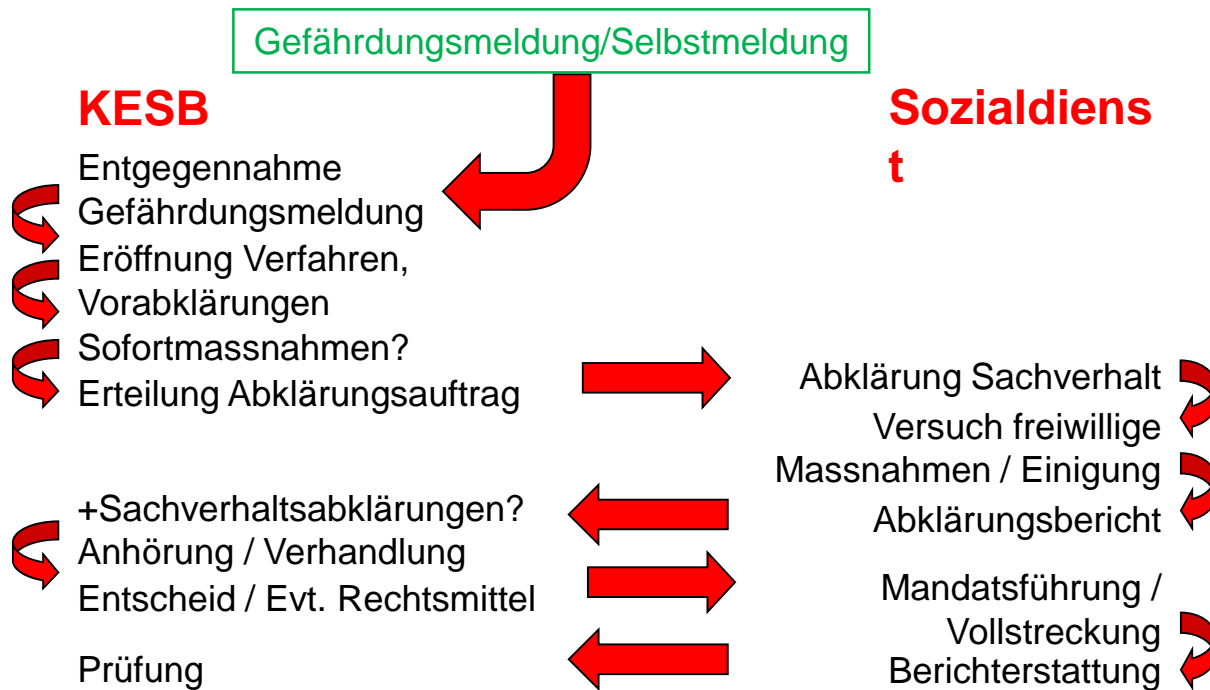
«Soll ich's wirklich machen oder lass ich's lieber sein?»

- Die Betroffenen sind auf die Gefährdungsmeldungen angewiesen!
- Gemeldet werden sollen tatsächliche Wahrnehmungen und Beobachtungen (ich habe beim Kind blaue Flecken gesehen), *nicht* Mutmassungen (das Kind wird vermutlich geschlagen)
- Hilfsbedürftigkeit ist *nicht* ohne Weiteres objektiv messbar: Abwägung, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Gefährdung vorliegen. Hilfreich sind anonymisierte Fallbesprechungen z.B. *Fil Rouge* oder direkt mit der *KESB* oder deren *Abklärungsdienst*

«Soll ich's wirklich machen oder lass ich's lieber sein?»

- Die Gefährdung ist *nicht* zu beweisen! Das ist Sache der KESB.
- Nicht zu lange warten! (Kriterium: Reicht die aktuelle Unterstützung?)
- Die Meldung sollte i.d.R. von der Leitung der Organisation erfolgen.
(Aber: Interne Regelung beachten!)
- Vor der Meldung an die KESB: Gespräch suchen und ggf. auch über die beabsichtigte Meldung an die KESB informieren (vorbehalten sind dringende Fälle oder Fälle von erheblicher Gefährdung).

Kindesschutzverfahren





Aufgaben des Sozialdienstes

- Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB
- Professionelle Mandatsführung im Auftrag der KESB
- Vollzug Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Rekrutierung, Ausbildung und Begleitung von privaten Mandatstragenden (PriMa-Fachstelle)
- Beratung und Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen auf freiwilliger Basis (freiwilliger Kindes- und Erwachsenenschutz)
- Enge Zusammenarbeit mit der KESB als Erfolgsfaktor (Koordination)

Verfahren

- Abschluss des Verfahrens ohne Massnahmen in ca. 50 % der Fälle (Gründe: Interventionsorientierte Abklärung, Bewusstseinsprozess bei den Eltern, Vernetzung mit Fachpersonen wie sozialpädagogische Familienbegleitung, Tagesbetreuung, Erziehungsberatung, Psychiatrie usw.)
- Instanzenzug: KESB → Obergericht → Bundesgericht → EGMR



Anonymisierte Fallbesprechung nötig?

KESB Oberland Ost

☎ 031 635 22 25

(Tagesverantwortung verlangen)

Weitere Infos: www.be.ch/kesb

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

